

Kirchensteuerabzug für Arbeitslose

Urteil des Sozialgerichts Detmold

Konfessionslose Arbeitslose müssen auch noch 2004 die Verminderung ihres Arbeitslosengeldes um den so genannten Kirchensteuerhebesatz hinnehmen. Das entschied das Sozialgericht Detmold auf die Klage einer arbeitslosen Sekretärin aus dem Arbeitsamtsbezirk Paderborn. Sie hatte sich gegen Kirchensteuerabzüge des Arbeitsamtes unter Hinweis auf ihre Konfessionslosigkeit gewandt.

Das Sozialgericht wies die Klage ab. Solange die überwiegende Mehrheit der Arbeitnehmer Kirchensteuer zahle, könnten Kirchensteuern als gewöhnlich anfallende Entgeltabzüge bei der Berechnung des Arbeitslosengeldes berücksichtigt werden. Ausweislich der eingeholten Auskunft des Statistischen Bundesamtes liegt der Anteil der kirchenlohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmer/innen im Jahr 1998 bei noch 57,1 %, so dass nach diesem vorliegenden Zahlenmaterial weiterhin von einer deutlichen Mehrheit von Arbeitnehmern im vorgenannten Sinne auszugehen ist. Die vom Statistischen Bundesamt im Mai 2003 aufgestellte Prognose, dass der Anteil der kirchenlohnsteuerpflichtigen Arbeitnehmer/innen im Jahr 2001 auf 54,3 % sinken dürfte war für das Sozialgericht von keiner Bedeutung. Zum einen handelt es sich hierbei lediglich um eine Schätzung, da konkretes Zahlenmaterial für das Jahr 2001 noch nicht vorliegt. Zum anderen kann sich der Gesetzgeber auf die Beobachtung und Auswertung des vorhandenen Zahlenmaterials beschränken. Erst sobald Zahlen vorliegen, wonach der Anteil derjenigen Arbeitnehmer, die einer steuererhebenden Kirche angehören unter 55 % gesunken ist, kann nicht mehr von einer deutlichen Mehrheit von Arbeitnehmern gesprochen werden, die einer kirchensteuererhebenden Kirche angehören – wie dies auch das Bundessozialgericht entschieden hat. Selbst wenn man die Prognose des Statistischen Bundesamtes ausreichen lassen würde, um eine Handlungspflicht des Gesetzgebers zu begründen, führt dies nicht zu einem verfassungswidrigen Zustand. Der Gesetzgeber wäre auch dann nicht sofort verpflichtet, eine Gesetzesänderung vorzunehmen. Zwar würde die Handlungspflicht ausgelöst, ein Meinungsbildungsprozess wäre gleichwohl erforderlich und das parlamentarische Gesetzgebungsverfahren einzuhalten. Dem Gesetzgeber ist mithin auch dann ein zeitlicher Spielraum eröffnet. S 12 AL 26/03

Nach: Presseerklärung des Justizministeriums NRW vom 15.12.2003

